

ENTWURF

1. Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Stadt Wassenberg vom 25. Juni 2014

Die Zuständigkeitsordnung für die Stadt Wassenberg vom 25. Juni 2014 erhält aufgrund des Ratsbeschlusses vom _____ folgende 1. geänderte Fassung:

Artikel 1

§ 4 Haupt- und Finanzausschuss

- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss berät über alle Angelegenheiten, die nicht den Fachausschüssen oder dem Bürgermeister zugewiesen sind.

Hierzu gehören insbesondere:

- f) die Zustimmung gem. § 83 GO NW zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (ab 1.000,00 € je Kostenstelle),

- (4) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet

8. über Klage vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und Verwaltungsgerichten zu erheben, sofern der Streitwert den Betrag von 10.000,00 € übersteigt;
9. über gerichtliche Vergleiche über Forderungen mit Beträgen über 10.000,00 € und außergerichtliche Vergleiche über Forderungen mit Beträgen über 10.000,00 € abzuschließen;

§ 7 Personalausschuss

- (2) Der Personalausschuss ist zuständig für die Vorberatung des Stellenplanes und für die Vorbereitung der Entscheidungen in personellen Angelegenheiten, für die der Rat gem. § 8 Abs. 3 und 4 der Hauptsatzung zuständig ist.

ENTWURF

§ 12 Schul-, Sozial- und Jugendausschuss

- (3) Der Schul-, Sozial- und Jugendausschuss hat das Vorschlagsrecht an den Stadtrat für eine/einen durch die obere Schulaufsichtsbehörde benannten Bewerberin oder Bewerber für die Bestellung zur Schulleiterin oder zum Schulleiter.
- (4) d) Konzeptionelle Vorgaben über städtische Jugend- und Freizeiteinrichtungen.

Artikel 2

Die 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft.